



## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,  
Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

**Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW**  
© Geobasisdaten NRW 2019

**Druck und Weiterverarbeitung**  
Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

**Ausfertigung  
der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln  
auf dem Gebiet der Stadt Bonn**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 21. Sitzung am 05. Juli 2019 unter TOP 10 (Drucksache Nr. RR 42/2019) gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) einstimmig den Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Bonn – gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage bestehend aus:

- Textlichen und Zeichnerischen Festlegungen
- Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
- Screening
- Beteiligtenliste
- Niederschrift Erörterung

Mit Bericht vom 18. Juli 2019, Az. 32/61.6.2-2.13-4 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 26. September 2019, Az. III B 3 – 30.16.03.04 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird bestätigt, dass die nachfolgende Planunterlage der 4. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, der des Aufstellungsbeschlusses des Regionalrates vom 05. Juli 2019 entspricht.

Ausgefertigt:

Köln, den 07. Oktober 2019

Im Auftrag



Lüdenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 4. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) zu erheben.



# Planunterlage

---

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Screening**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**



# **Teil A.**

## **Zeichnerische und textliche Festlegungen**

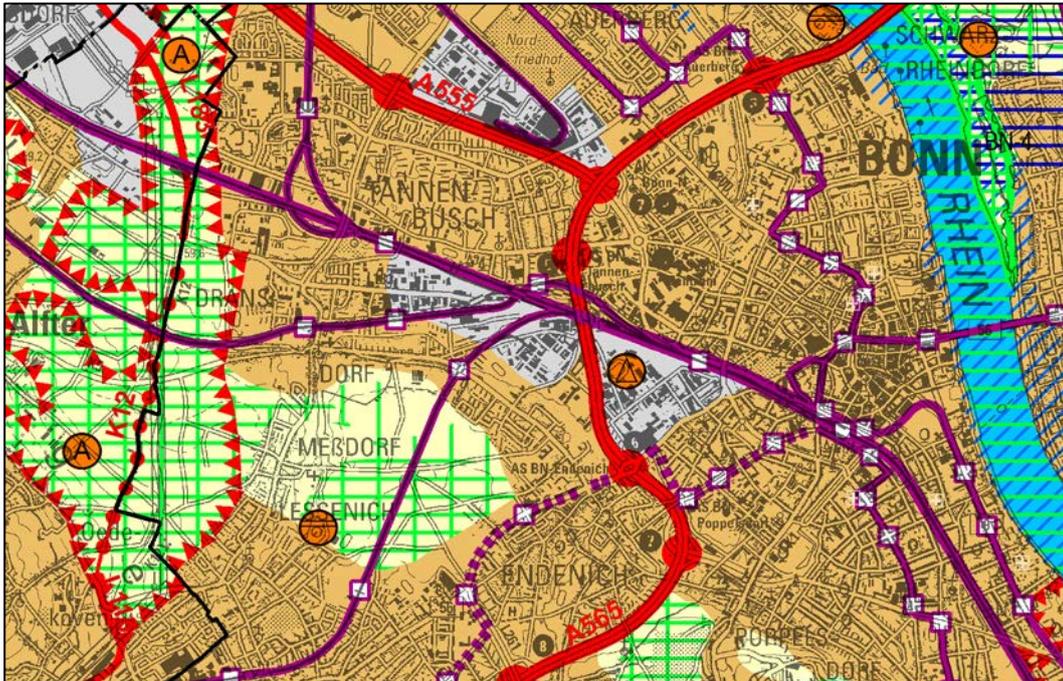
---

(Stand Niederlegung)

## Zeichnerische Festlegungen

### Regionalplan ohne Änderung

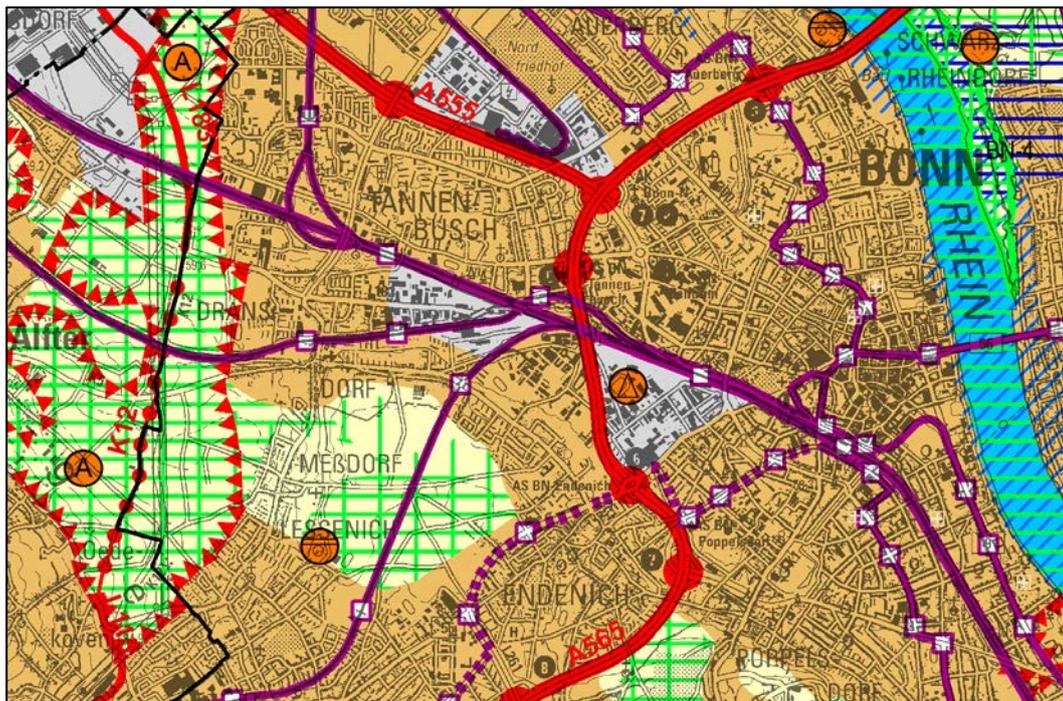
Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg- Blatt 1



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:50.000

### Regionalplan mit Änderung



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:50.000

## Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

## **Textliche Festlegungen**

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn – ist nicht erforderlich.



# **Teil B.**

## **Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**

---

(Stand Niederlegung)

# **1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung**

## **1.1 Anlass der Planänderung**

Die Stadt Bonn hat mit den Schreiben vom 29.08.2017 und 25.01.2018 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, für den Planbereich südlich der Bahnanlagen (DB Strecke Euskirchen), westlich der BAB 565 sowie nördlich der Straßen „Am Probsthof“ und „Auf dem Hügel“ im Ortsteil Eendenich gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Der Rat der Stadt Bonn hat die Verwaltung mit der Anregung einer entsprechenden Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt (14.12.2017, Drucksache Nr. 1713177, Stadt Bonn).

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bonn, nach Aufgabe der industriellen Produktion im Plangebiet - d.h. im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) Eendenich-Nord - den notwendig gewordenen Strukturwandel städtebaulich neu zu ordnen und planungsrechtlich abzusichern. Der Planbereich soll dabei durch einen abgestuften Übergang von einer gewerblichen Nutzung über eine Mischnutzung bis hin zu einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in den umliegenden Siedlungskörper integriert werden. Diese Planungsprämissen sind im Entwurf zur geplanten 198. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teil B-1 der Stadt Bonn eingebracht worden und liegen der hier beschriebenen Regionalplanänderung zu Grunde.

Der Bedarf zur städtebaulichen Neuordnung des GIB Eendenich-Nord wurde von der Stadt Bonn bereits 2010 erkannt. In der Folge ist der Rahmenplan „Am Vogelsang – städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen worden. Die Weiterführung der ehemaligen industriellen Produktion, wie dies die aktuelle Regional- und Bauleitplanung vorsehen, wurde dabei aufgrund des bereits begonnenen Strukturwandels im Plangebiet nicht mehr als Perspektive identifiziert. In den letzten Jahren sind immissionsempfindliche Nutzungen in und an den GIB Eendenich-Nord herangerückt. Auch unter Betrachtung der Flächenzuschnitte und der Erschließung entsprechen die Flächen nicht mehr den Ansprüchen der industriellen Produktion. Als neue städtebauliche Ziele sind jetzt als Ergebnis der Rahmenplanung die Integration des Gebietes in den umliegenden Siedlungsbereich, die Schaffung von Verbindungen ins Umfeld sowie die Belebung mit neuen Qualitäten für das nähere Umfeld bestimmt worden.

Um diese neue städtebauliche Ausrichtung zu sichern und umzusetzen, ist vorab die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen erforderlich. Die beabsichtigte

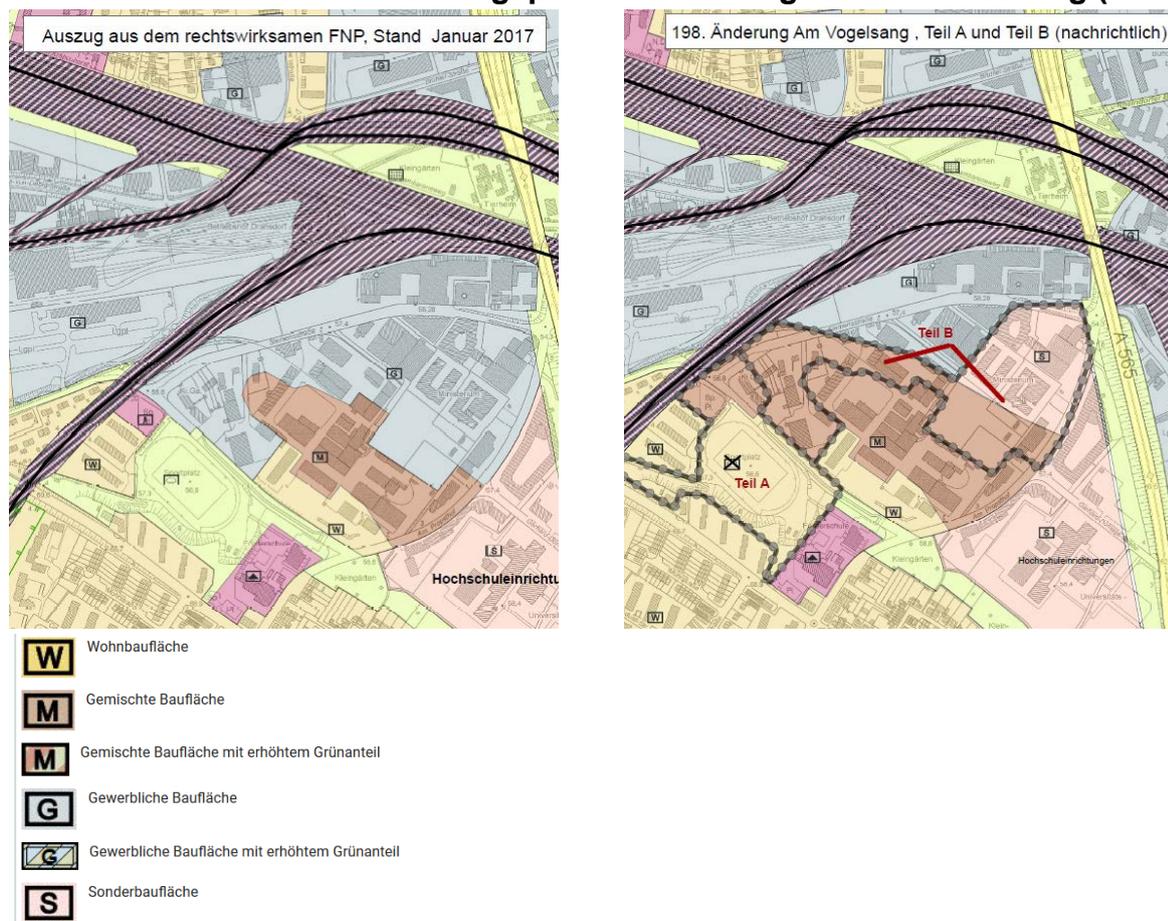
---

<sup>1</sup> Teil A der 198.FNP Änderung entspricht bereits der geltenden Zielsetzung des Regionalplans

198. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil B, der Stadt Bonn setzt aber die Änderung des geltenden Regionalplanes voraus.

In Übereinstimmung mit dem dargestellten Gesamtkonzept hat die Stadt Bonn in der Vergangenheit bereits die 190. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Vogelsang“ beschlossen (Beschluss vom 02.02.2017). Diese sah bereits die Neufestlegung von Wohnbau- und gemischter Baufläche in Teilen des GIB Eendenich-Nord vor. Die Änderungen waren hier nur punktuell am südlichen Rand des Planbereiches vorgesehen. Somit sind durch die 190. FNP Änderung der Stadt Bonn die Grundzüge der aktuellen regionalplanerischen Zielsetzung als GIB nicht berührt worden, d.h. industrielle Nutzung im Plangebiet war auch mit den Neuplanungen noch möglich. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG NRW wurde diese Auslegung bestätigt (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016). Im Verfahren ist auch festgestellt worden, dass eine weitere Nutzungsänderung im Plangebiet, wie dies die 198. FNP Änderung Teil B nun vorsieht, vorab einer Änderung der regionalplanerischen Ziele bzw. Darstellung bedarf.

**Abb. 1: Bestand Flächennutzungsplan und Planung zur 198. Änderung (Teil B)**



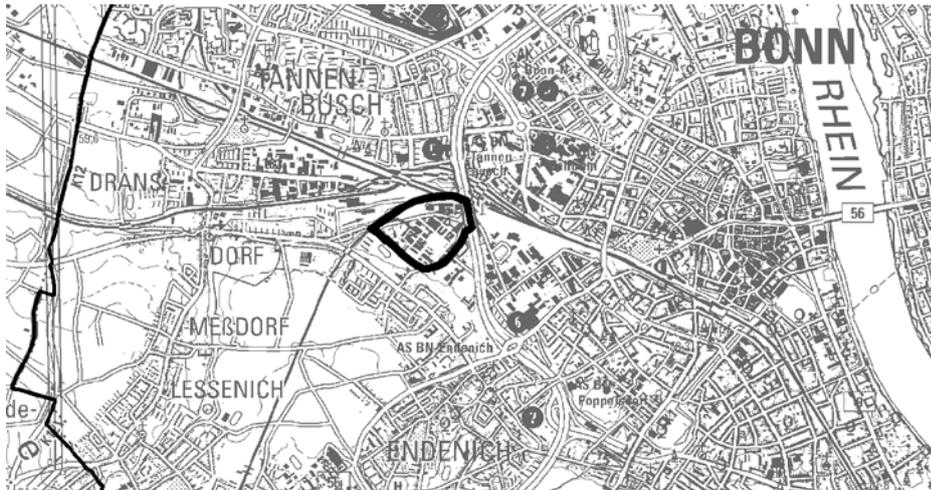
Quelle: Stadt Bonn

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

## 1.2 Gegenstand der Planänderung

Kern des Planänderungsbereiches ist das ehemalige ARKEMA Gelände. Hier wurden seit 1947 in chemischen Produktionsanlagen Kunststoffe und Klebstoffe produziert. Teile der Produktion wurden bereits Anfang der 1990er Jahre eingestellt und der gesamte Standort 2009 endgültig aufgegeben. Neben diesem Altstandort gibt es aktuell im gesamten Plangebiet keinen Betrieb mehr, der immissionsschutzrechtlich auf eine GI-Darstellung im Bauleitplanplan bzw. GIB-Festlegung im Regionalplan planungsrechtlich angewiesen wäre.

**Abb. 2: Lage des Plangebietes**



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

In unmittelbarer Nachbarschaft des ehemaligen Industriegeländes haben sich in den letzten Jahren bereits verschiedene gemischte und gewerbliche Nutzungen angesiedelt. Der Bereich ist aktuell von großflächigen Nutzungen geprägt, in die unterschiedliche Einzelnutzungen eingelagert sind, was wiederum zu einem heterogenen Erscheinungsbild führt; in einigen Gebietsteilen sind fehlende Nutzungen von Gebäuden und Flächen erkennbar. Im Nordosten des ehemaligen ARKEMA-Geländes befindet sich mit dem Standort des Bundesamtes für zentrale Dienste und des Bonner Dienstsitzes des Bundesfinanzministeriums eine stabile Büronutzung. Östlich schließen sich jenseits der Straße am Probsthof die Telekom sowie universitäre Nutzungen (Campus Enderich) an. Im Westen befinden sich an der Siemensstraße eine Kindertagesstätte und Wohngebäude der städtischen Wohnbaugesellschaft Vebowag.

Mit der durch den Rahmenplan „Am Vogelsang“ dokumentierten städtebaulichen Neuausrichtung (s.o.) soll dem bereits im Plangebiet zu verzeichnenden Strukturwandel Rechnung getragen und eine verträgliche Nachnutzung ermöglicht werden. Die Planung der vorliegenden 198. FNP-Änderung, Teil B, der Stadt Bonn schafft die planungsrechtliche Voraussetzung einer städtebaulichen Annäherung zwischen den noch verbliebenen nicht störenden gewerblichen Nutzungen im Norden, dem aktuellen Bürostandort im Nordosten und der Wohnbebauung im Süden des Planänderungsbereiches.

Mit der 190. und der 198. (Teil A) Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bonn wurden die dazu notwendigen Anpassungen der bauleitplanerischen Grundlagen bereits begonnen (s.o.). die vorliegende 198. FNP Änderung Teil B schließt diese Entwicklung ab und macht damit auch die Änderung des Regionalplans erforderlich.

### 1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, stellt für den ca. 18 ha großen und nahezu vollständig baulich genutzten Planbereich einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB, in der Folge GIB Eendenich-Nord) dar. Es ist beabsichtigt nach Planänderung hier einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) regionalplanerisch festzulegen.

Für die in Kapitel 1.1 und 1.2 beschriebene Notwendigkeit der städtebaulichen Neuausrichtung im Plangebiet GIB Eendenich-Nord ist es zwingend erforderlich, die vorgesehene 198. Änderung - Teil B - des FNP der Stadt Bonn rechtskräftig umzusetzen. Diese sieht im Plangebiet Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sonderbaufläche und im Norden gewerbliche Baufläche, die in der nachfolgenden Bauleitplanung als nicht störendes GE entwickelt werden soll, vor. Wie dargestellt legt der geltende Regionalplan für den Planbereich als raumordnerisches Ziel einen GIB in der Wirkung eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 ROG fest. Nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben sind diese Flächen insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben zu nutzen. Dies bedeutet in der Folge auch, dass in oder an den GIB keine Flächennutzungen vorzusehen sind, die durch ihren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch den Betrieb emittierender Anlagen unmöglich macht.

Daher ist festzustellen, dass die geplanten Bauflächenfestlegungen der 198. FNP-Änderung - Teil B - der Stadt Bonn nicht den aktuellen Zielen der Raumordnung entsprechen, die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB sind damit nicht erfüllt. Da auch der Spielraum einer Zielabweichung nach § 16 LPlG NRW nicht mehr gegeben ist (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016), wird für die planungsrechtliche Absicherung des angestrebten städtebaulichen Umbaus im Projektgebiet die Änderung der regionalplanerischen Vorgaben unumgänglich.

Demzufolge beabsichtigt die vorliegende Regionalplanänderung im Planbereich die Darstellung des GIB entfallen zu lassen und durch eine Festlegung eines ASB zu ersetzen (s. Teil A Zeichnerische Festlegung). Mit dieser Neudarstellung entspricht dann auch die geplante 198. FNP-Änderung der Stadt Bonn den Zielen der Raumordnung.

Durch diese Umplanung bleiben auch die Grundzüge der anschließenden regionalplanerischen Zielsetzungen im betroffenen Bereich Eendenich-Nord weiterhin gesichert, d.h. die im Regionalplan angrenzenden Vorranggebiete werden in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt. Im Süden grenzt ein ASB an das Projektgebiet an. Wie bereits beschrieben, ist es planerisches Ziel, die städtebauliche Integration hier weiter zu führen. Im Norden schließt die Bahnlinie nach Euskirchen an den Änderungsbereich an. Hier sieht die 198. Änderung des FNP -Teil B - gewerbliche Bauflächen mit entsprechend geringerem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vor.

## **2 Verfahrensablauf**

### **2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 27.08.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 03. 09.2018 über die Regionalplanänderung unterrichtet ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2018/35-2018.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2018/35-2018.pdf)). Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die im Osten an das Plangebiet angrenzende A 565 ab voraussichtlich 2021 als Ersatzneubau 6-streifig ausgebaut wird. Bei weiteren Planungen in diesem Bereich ist dafür zu sorgen, dass die Grenzwerte des Immissions- und Lärmschutzes eingehalten werden. Dies ist nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hatte 2012 einen städtebaulichen Wettbewerb zur Entwicklung des südlich an den Regionalplanänderungsbereich anschließenden Campusbereich Enderich durchgeführt. Dabei wurde eine wichtige Freiraumstruktur entlang der Straße am Bleichgraben bis in das Bonner Stadtzentrum festgelegt. Diese soll in den nachfolgenden Planungen dauerhaft entwickelt und gesichert werden.

Die DB Netz AG teilt mit, dass es geplant ist, die im Norden des Änderungsbereiches anliegende Bahnstrecke Bonn-Euskirchen zu elektrifizieren.

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Projektgebiet das 110 Kv-Hochspannungskabel Alfter-Bonn liegt. Die nachfolgenden Planungen haben den erforderlichen Sicherheitsbereich sowie die Mindestabstände einzuhalten. Des Weiteren wird gefordert das Kabel nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Stadtwerke Bonn (SWB) fordern, dass eine Beeinträchtigung des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden hinter der Bahnlinie Bonn-Euskirchen liegenden Betriebshof Bonn-Dransdorf durch die Planung auszuschließen ist (24 h Betrieb mit entsprechenden Lärmemissionen). Die Zufahrt über die Siemensstraße ist zu auch zukünftig sicher zu stellen.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln weist auf die Lärmbelastung durch die BAB 565 auf geplante Siedlungsbereiche hin. Bei angrenzender neuer Wohnbebauung sind entsprechende Lärmschutzwände vorzusehen.

## **2.2 Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening) (vgl. Teil C - Screeningbogen).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 27.08.2018 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 21.09.2018.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Folgende ergänzende regionalplanerisch relevante Informationen wurden im Rahmen des Screenings vorgebracht:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass spätestens im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die Belastung durch Altlasten intensiv geprüft werden muss. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob sich kleinflächige Habitate für planungsrelevante Arten (insbesondere Zauneidechsen) im Planbereich befinden (vgl. BK Nr. 5208-514 Baumreiche Eisenbahnböschungen).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW informiert, dass sich auf der Böschung der Eisenbahnlinie Bonn Euskirchen am nördlichen Rand des Änderungsbereiches eine vorgeschlagene Biotopverbund-Fläche der Stufe 2 erstreckt. Des Weiteren sind hier Fundstellen planungsrelevanter Arten vorzufinden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen den Screeningbogen grundsätzlich durch die Qualitätsnormen EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserschutzrichtlinie zu ergänzen.

Durch die vorgesehene Umwandlung eines GIB in einen ASB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die zukünftigen Nutzungen innerhalb eines ASB die Umweltbelastung auch auf die angrenzenden Bereiche annehmen wird.

### **2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt Bonn durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 98/2018).

### **2.4 Beteiligung TÖB (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligte (Teil D - Beteiligtenliste) mit Schreiben vom 06.02.19 aufgefordert, bis zum 12.04.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 28 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert. Davon haben 20 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Zwei Beteiligte haben Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Teil E (Beteiligtenliste) zu entnehmen.

## **2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.02. bis zum 12.04.2019 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Bonn. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 04/2019) und der Stadt Bonn bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung und Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen ein.

## **2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)**

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gem. § 9 Abs. 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

## **2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die

Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 15.05.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 02.05.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2019) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung gingen insgesamt sechs Rückmeldungen ein, in denen die Beteiligten ihre Zustimmung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zum Ausdruck brachten.

## **2.8 Weiteres Verfahren**

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

## **3 Raumordnerische Bewertung**

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

### **3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz**

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu

sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur, enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Diese sind in die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW eingeflossen, d.h. die Prüfung erfolgt inzident in der nachfolgenden Betrachtung der landesplanerischen Voraussetzungen.

### **3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW**

Für die angeregte Regionalplanänderung zur Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

#### **Räumliche Struktur des Landes**

##### **2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**

*Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.*

##### **2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

*Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.*

*Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.*

.....

Die im Rahmen der 4. Regionalplanänderung Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des Oberzentrums Bonn (Ziel 2.1).

Mit der angestrebten Regionalplanänderung sollen die Grundlagen der weiteren Siedlungsentwicklung in der Stadt Bonn geschaffen werden. Diese werden gemäß

Ziel 2-3 Satz 2 innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche entwickelt, es erfolgt keine Freirauminanspruchnahme.

## **Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

### **3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften**

*Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im **besiedelten** und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.*

... .

### **3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kultur landschaftlich wertvolle Gegebenheiten**

*Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.*

*Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden ... .*

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinschiene (LEP NRW). In seinem Bereich sind keine gesetzlich geschützten Denkmäler oder wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches vorzufinden. Eine Beeinträchtigung des landesplanerischen Ziels oder des Grundsatzes ist damit auszuschließen.

## **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **4-1 Grundsatz Klimaschutz**

*Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.*

*Dem dienen insbesondere*

.....

*- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*

### **4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

*Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.*

*Hierzu sollen insbesondere beitragen*

.....

*- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*

.....

*- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

Die Umnutzung bzw. städtebauliche Nachnutzung industrieller Altflächen unterstützt den Klimaschutz. Es werden keine zusätzlichen Freiflächen beansprucht, die neue Siedlungsentwicklung erfolgt in einer integrierten Lage (S-Bahn-Anschluss, ÖPNV Netz) innerhalb des zentralen ASB der Stadt Bonn. Dies entspricht dem o.g. Grundsatz 4.1.

Das der städtebaulichen Neuordnung zu Grunde gelegte Umnutzungskonzept (s.Kap.1.1 und 1.2) sieht entsprechende Freiraumstrukturen vor, die allerdings im vorliegenden FNP Entwurf der 198. Änderung noch nicht dargestellt worden sind. Die Biotopverbundfläche entlang des Bahnkörpers bleibt erhalten. (Grundsatz 4.2).

## **Siedlungsraum**

### **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

.....

Nahezu alle Flächen innerhalb des Regionaländerungsbereiches wurden bereits baulich genutzt, d.h. durch die geplante Nachnutzung werden keine zusätzlichen Freiflächen versiegelt bzw. beansprucht. Dies entspricht dem Leitbild des Flächensparens.

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ist in der Stadt Bonn bei einem vorhergesagten Bevölkerungswachstum von ca. 12 % bis 2040 gegeben. Dies haben auch die ersten vorläufigen Wohnflächenbedarfsrechnungen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans bestätigt. Von einer bedarfsgerechten ASB-Darstellung ist daher auszugehen.

In der Folge der Planung entfällt dieser Bereich als GIB-Fläche, d.h. die gewerblich-industriellen Bauflächen, die der Stadt Bonn zur Verfügung stehen, verringern sich.

Dies ist allerdings nur ein theoretischer Wert. Die Gegebenheiten innerhalb des Planänderungsbereichs haben sich in der Vergangenheit so geändert, dass bereits heute kein industriell geprägter Produktionsbetrieb mit den entsprechenden Emissionen dort mehr wirtschaften kann (Strukturwandel, Kap.1.1). Die Entwicklung des Plangebietes als Industriegebiet ist faktisch nicht mehr möglich.

Die Bedarfe an gewerblich-industriellen Bauflächen in der Stadt Bonn bleiben allerdings zunächst bestehen. Um diese zukünftig auch bedarfsgerecht decken zu können, wird aktuell im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans die Darstellung neuer GIB in Bonn aber insbesondere auch als interkommunale Lösung außerhalb der Stadtgrenze geprüft (Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn/Rhein-Sieg, 2018).

#### **6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"**

*Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.*

#### **6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.*

#### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

*Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.*

*Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.*

Ziel der städtebaulichen Neuausrichtung und der daraus abgeleiteten Bauleitplanung im Projektgebiet Endenich Nord ist die Nachnutzung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen. Diese Planungsprämisse entspricht den Grundsätzen der flächensparenden Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen.

#### **6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Die geplante Umnutzung der vollständig erschlossenen ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, minimiert den Aufwand zum Neubau von Erschließungsanlagen.

#### **6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs**

*Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden*

Der neu errichtete DB Haltepunkt Enderich Nord ermöglicht eine regionale Erschließung des neuen Wohn- und Arbeitsstandortes.

#### **7.1-4 Grundsatz Bodenschutz**

*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.*

*Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.*

Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzung der Brachflächen im Projektgebiet werden keine natürlichen Bodenhorizonte überplant. Vielmehr wurden bereits Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchgeführt.

#### **8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen**

*Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. ...*

Im Plangebiet befindet sich keine Höchstspannungsleitung. Allerdings verläuft hier das Hochspannungskabel Alfter–Enderich, was in der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend zu beachten ist (s. Stellungnahme Westnetz GmbH S. 9 Niederschrift).

### **3.3 Erfordernisse Regionalplan**

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg):

#### **Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge**

*Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die*

*Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.*

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines Siedlungsbereiches, Freiraum wird nicht beansprucht. Dieser hat aktuell die regionalplanerische Festlegung als GIB. Um die städtebauliche Neuausrichtung planungsrechtlich absichern zu können, soll für den Siedlungsbereich die regionalplanerische Zielsetzung als ASB festgelegt werden. Der Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung wird somit entsprochen (s. auch Ziel 2-3 LEP).

### **Baulandversorgung der Wirtschaft**

*Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.*

Durch die geplante Umnutzung im Plangebiet wird eine verfügbare Baulandreserve für Wohnbaunutzung und nicht störendes Gewerbe mobilisiert und damit Freiraum geschont.

Durch die vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Plangebiet durch faktische Gegebenheiten nicht mehr als Industriegebiet genutzt werden kann.

Die entsprechenden Bedarfe der Stadt Bonn an gewerblich-industriellen Flächen müssen nun in der Folge in anderen Bereichen (ggf. auch außerhalb der Stadtgrenzen) verortet werden, die auch für die industrielle Nutzung geeignet sind.

### **Schienen- und Linienverkehr**

*Ziel 2 Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind.*

.....

Aus der vorgesehenen neuen Siedlungsentwicklung in Endenich Nord ist der neu errichtete DB Haltepunkt Endenich-Nord fußläufig zu erreichen (s. Grundsatz 6.2-2 LEP).

### **3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die Umwandlung des GIB Eendenich-Nord in einen ASB und die damit verfolgte städtebauliche Neuausrichtung dieses Bereiches wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

Die 4. Regionalplanänderung TA Bonn/Rhein-Sieg berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung des ROG.

Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

## **4 Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

### **4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Screeningbogen zu entnehmen (Teil C - Screening). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die geplante Teilumwandlung des GIB Eendenich in einen ASB werden in der vergleichenden Betrachtung der Plankategorien keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Die Planänderung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus und setzt keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur Nullvariante durch die Teilumwandlung in einen AFAB die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird.

Lediglich die Sensibilität des Standortes wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Für die Umsetzung der geplanten Wohnnutzung ist es notwendig, die bereits heute vorhandenen Umweltwirkungen (Lärmeintrag, Altlasten) zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die nachfolgende Bauleitplanung die entsprechenden Festsetzungen und Maßnahmen verbindlich regeln muss.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander wurden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o).

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

#### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden durch das Landesbüro der Naturschutzverbände und die Stadtwerke Bonn Bedenken vorgetragen. Diese wurden mit den Beteiligten in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Ein Einvernehmen zum jeweiligen Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde konnte dabei nicht erreicht werden.

#### **Nicht ausgeräumte Bedenken (vgl. Niederschrift)**

##### **A) Das Landesbüro erhebt Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB (Beteiligter 12000, Bedenken 001).**

*„In der Folge der geplante Umwandlung von GIB in ASB ist im kommenden Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren eine „Ersatz-Darstellung“ von weiteren GIB im heutigen Freiraum – z.T. auch auf ökologisch wertvollen Flächen zu erwarten.*

*Die Regionalplanung sollte auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung o.g. Folgewirkungen bedenken. Mögliche Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Freiraumgürtel um Bonn hätten Folgen für die Umweltschutzgüter (Verlust von klimatisch und ökologisch wertvollen Flächen, LKW-Mehrverkehr im Umland, Flächenversiegelung, etc.), die einer nachhaltigen und umweltgerechten siedlungsstrukturellen Entwicklung widerspricht.*

*Die Teilumwandlung des GIB Bonn-Endenich in ASB befeuert diese Entwicklung indirekt. Daher sollte der GIB Endenich als Fläche für Industrie- und Gewerbeansiedlung erhalten bleiben und nicht umgewandelt werden.“*

**Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Bedenken nicht.**

Die Flächen im GIB Endenich Nord sind für eine industrielle Nutzung nicht mehr geeignet. Da dieser Bereich von ASB umschlossen ist, war ein Strukturwandel hin zur Misch- und Wohnnutzung dauerhaft nicht zu vermeiden. Mittlerweile gibt es im Plangebiet keinen Industriebetrieb mehr. Die verkehrliche Erschließung und die Grundstückszuschnitte des GIB entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen industrieller Nutzung.

Die Nachnutzung dieser Industriebrachen durch Misch- und Wohnbebauung ist flächensparend, nachhaltig und entspricht den Zielen des LEP NRW. Da es faktisch und aktuell in Bonn einen sehr großen Bedarf an Wohnbauflächen gibt, der auch in den bereits festgelegten Siedlungsbereichen nicht mehr abgebildet werden kann, müsste dieser alternativ im Freiraum verortet werden.

Da es aktuell auch einen Bedarf an GIB in Bonn und dem Rhein-Sieg Kreis gibt, wird es allerdings auch zu entsprechenden Neuausweisungen für diese Nutzungen kommen. Die Auswahl neuer Standorte erfolgt umweltverträglich, was u.a. durch die begleitenden Umweltprüfungen sichergestellt wird.

**Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat dem Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 4. Änderung des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu beschließen.**

**B) *Die Stadtwerke Bonn erheben Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB (Beteiligter 699000, Bedenken 001).***

*Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH weisen darauf hin, dass aus den vorgelegten Planunterlagen eine Beeinträchtigung ihrer betriebstechnischen Anlagen SWB/RSAG (Straßenbahnen) durch die Planung nicht ausgeschlossen werden kann, da der Betriebshof Bonn-Dransdorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 8, 53121 Bonn südlich direkt an das Plangebiet anschließt. Hier wird im 24 Stunden Betrieb gearbeitet. Daher wird vorsorglich darauf verwiesen, dass hier zu jeder Tageszeit (auch am Wochenende und Feiertagen) mit Lärmemissionen vom Betriebsgelände zu rechnen ist. Die im Plangebiet liegende Siemensstraße ist eine wichtige Zufahrtsstraße zum Betriebshof Dransdorf und muss als solche auch zukünftig nutzbar sein.*

*Im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes bittet die Bonn Verkehrs GmbH um weitere Beteiligung.*

**Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.**

Die Umwandlung des Planbereichs Eendenich Nord in einen ASB wird den Betrieb des nördlich angrenzenden Betriebshof Dransdorf nicht erheblich beeinträchtigen. Der Regionalplan legt für diesen Standort ebenfalls einen GIB fest.

Zum einen ist festzustellen, dass zwischen dem angesprochenen Betriebshof der SWB und dem südlich angrenzenden Plangebiet die auch im Regionalplan dargestellte Trasse der S 23 Richtung Euskirchen verläuft. Damit ist bereits im Bestand mit einer nicht unbedeutenden Lärmvorbelastung zu rechnen.

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Bonn für das Plangebiet sieht auf den nördlichen d.h. an den Betriebshof angrenzenden Flächen gemischte und gewerbliche Bauflächen mit jeweils entsprechend reduzierten Lärmschutzansprüchen vor.

Grundsätzlich ist es auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes möglich, einen GIB direkt an einen ASB angrenzen zu lassen (vgl. Ziel 6.3.3 LEP NRW).

Eine abschließende und verbindliche Entscheidung zu Neuplanungen und Lärmschutz erfolgt gemäß DIN 18005 und TA Lärm im Rahmen der Bauleitplanung. Hier ist es auch möglich, auch weitergehende Festsetzungen zur Reduzierung von Lärmbelastungen zu vereinbaren.

Insgesamt ist im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht von unlösbaren Konflikten im Bereich des Lärmschutzes auszugehen.

Die Bonn Verkehrs GmbH wird von der Stadt Bonn im nachfolgenden Bauleitplanverfahren weiterhin beteiligt.

**Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat dem Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 4. Änderung des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu beschließen.**

#### **Anregungen und Hinweise:**

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Verfahren richteten sich in der Mehrzahl an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung, die Stadtwerke Bonn (Nahverkehr) und die konkrete Umsetzung. Der Anregung des Landschaftsverbands Rheinland zu einer geänderten Formulierung in Kap. 3.2 der vorliegenden Planbegründung (s.o.) wird gefolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen bzw. weiteren öffentlichen Stellen vorgetragen.

### **4.3 Alternativenbetrachtung**

Die Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist vorhabenbezogen und standortgebunden und somit keine Angebotsplanung.

Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante d.h. die Fortführung des aktuellen Planungsrechtes in Betracht. In diesem Falle sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen einer industriellen Nutzung deutlich höhere Belastungen zu erwarten wären als bei der nun geplanten gemischten bzw. Wohnnutzung.

### **4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34

LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



# Teil C. Screening

---

(Stand Niederlegung)

**Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen**

**Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn**

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>		
<p><u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Aus dem zentralen GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) Bonn soll nach den vorliegenden Planungen der Stadt Bonn ein Teilbereich südlich der Eifel-Bahnstrecke, westlich der BAB 565 sowie der Straße „Am Probsthof“ und dem Sportplatz „Auf dem Hügel“ in einen ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden. Ziel der städtebaulichen Planung (Änderung des FNP) ist es, den nach der Aufgabe der industriellen Produktion am Standort notwendig gewordenen Strukturwandel im Plangebiet zu ordnen und abzusichern. Der Planbereich soll dabei durch einen abgestuften Übergang von der gewerblichen Nutzung über eine Mischnutzung bis hin zu einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in den umliegenden Siedlungskörper integriert werden.</p>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	<p>Größe und Größenverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe Gesamt GIB Bonn Zentrum 88 ha</li> <li>- umzuwandelnder Teil GIB Endenich 18 ha</li> <li>- geplanter neuer ASB Endenich Nord 18 ha</li> </ul>	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<p>Die Veränderung des planerischen Grundkonzeptes ist nicht erheblich, da die i.R. stehende Fläche als Siedlungsbereich verbleibt und durch die ledigliche Teilumwandlung im Bereich Endenich der Gesamt GIB Bonn nicht in seiner Funktion gestört wird. Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: GIB</p>	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die Änderung des Regionalplans ist lokal begrenzt und wird als räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption bewertet.</p>		
<b>2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>		
<b>Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
<b>Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG</b>		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen. Rechtlich umgesetzt soll die angestrebte Nutzung über die Bauleitplanung. UVP pflichtige Vorhaben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.		
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</b>		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Fachplanung:		
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Raumordnerische Festlegungen sind zwar grundsätzlich als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung geeignet. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung GIB ergibt sich durch den vorgesehenen ASB aber keine erhebliche Änderung; als Siedlungsbereiche lassen beide Planinhalte eine intensive bauliche Nutzung zu. In der Realnutzung ist der Bereich bereits sehr stark baulich genutzt. Der ASB zieht die aktuelle bauliche Entwicklung nach bzw. setzt zukünftig einen anderen baulichen Akzent – Wohnen und Gewerbe statt Industrie.		
<b>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</b>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</b>		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</b>		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Im Vergleich mit der bisherigen Plandarstellung – gewerblich-industrielle Nutzung - kommt es durch die Neu-Darstellung eines ASB – Wohnnutzung/nicht störendes Gewerbe - nicht zu zusätzlichen erheblichen umweltbezogenen Wirkungen oder Problemen. Dieses Ergebnis erschließt sich auch, wenn die Realnutzung des Bereiches mit berücksichtigt wird. Geprägt von brachliegender Gewerbe-/Industrienutzung findet im Plangebiet aktuell eine Veränderung hin zu einer Mischnutzung (Wohnen, Büros, nicht störendes Gewerbe) statt. Eine Zunahme an erheblichen Umweltwirkungen ist durch die neuen Nutzungen nicht zu erkennen.		

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<b>3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)</b>		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Park:		
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Biotop:		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich		
<b>Zusammenfassende Bewertung:</b> Durch die Umwidmung von GIB in ASB werden keine über die bisherige Plandarstellung hinausgehenden Betroffenheiten anliegender schützenswerter Bereiche hervorgerufen. Die Raumwirkung von ASB ist i.d.R. geringer zu bewerten als bei GIB.		
<b>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</b>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in <b>nachgeordneten Verfahren einzuhalten!</b>
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	

SCREENING-PRÜFLISTE		
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: WHG, LWG	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: kein Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG im Plangebiet nachzuweisen.(gem. Messtischblatt Methode, bzw. Angaben der UNB Stadt Bonn).	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in <b>nachgeordneten Verfahren einzuhalten!</b>
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm	
<p><b>Zusammenfassende Bewertung:</b> Durch die Umwandlung des GIB in einen ASB vergrößert sich die umweltspezifische Empfindlichkeit bzw. Sensibilität des Planbereiches. Insbesondere die durch die Umpfung mögliche Wohnnutzung hat einen höheren Schutzanspruch gegenüber Emissionen und Immissionen als dies bei einer gewerblich-industriellen Bodennutzung der Fall ist. Auf das Plangebiet wirken erhebliche Immissionen sowohl durch den Schienenverkehr als auch durch den Straßenverkehr (BAB 565) ein, die im Falle der geplanten Wohnnutzung geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Darüber hinaus sind die überplanten Flächen geprägt durch Anschüttungen und industrielle Altstandorte, was zumindest punktuell zu Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten führt. Bei der Umsetzung der geplanten Wohnmischnutzung sind diese Bereiche vorab zwingend nach bodenschutzrechtlichen Kriterien zu sanieren. Nach Abschluss der Sanierung wird sich die lokale Umweltqualität erhöhen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die erhöhte Sensibilität des Plangebietes die Wirkung der aktuellen Immissionen durch die angrenzenden Nutzungen und die Emissionen durch die im Plangebiet vorhandenen Altlasten erheblicher wird.</p> <p>Durch Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung und den daraus folgenden konkreten</p>		

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
Umweltschutzmaßnahmen können die einschlägigen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Dies zeigt sich beispielhaft an bereits erfolgten Umplanungen im Stadtgebiet, bei denen sich eine ähnlich Ausgangslage der Umweltwirkungen dargestellt hatte.		
<b>4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)</b>		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)</b>		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)</b>		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)</b>		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umplanung des Plangebietes in einen ASB verringern sich die Umweltwirkungen (Immissionen, Emissionen, Versiegelung, Wasser- Bodeneinträge etc.), die zukünftig von den ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen ausgehen werden, deutlich.		
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>		
<u>Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung werden Maßnahmen zum Schallschutz gegen die von Straße und Schiene eingetragenen Immissionen rechtsverbindlich festgelegt. Auch die Notwendigkeit der Sanierung vorhandener Altlasten am Standort ist zur Umsetzung der geplanten Wohnnutzung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung abschließend zu regeln.		
<b>Gesamteinschätzung</b>		
Durch die vorgesehenen Umwandlung des GIB Eendenich-Nord in einen ASB werden in der vergleichenden Betrachtung der Plankategorien keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen ausgelöst. Lediglich die Sensibilität des Standortes wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Für die Umsetzung der geplanten Wohnnutzung ist es notwendig, die bereits heute vorhandenen Umweltwirkungen (Lärmeintrag, Altlasten) zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die nachfolgende Bauleitplanung die entsprechenden Festsetzungen und Maßnahmen verbindlich regelt.		



# Teil D. Beteiligtenliste

---

(Stand Niederlegung)

<b>Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg,                      Teilumwandlung des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen                      Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn</b>	
– Verfahrensbeteiligte –	
<small>Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren</small>	
Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	<b>Eisenbahn-Bundesamt                      Außenstelle Köln Sb1</b> Werkstattstraße 102  50733 Köln
Nr: 2000	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz                      und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Referat Infra I 3</b> Fontainengraben 200  53123 Bonn
Nr: 3000	<b>Oberfinanzdirektion NRW</b> <b>Standort Köln</b> Riehler Platz 2  50668 Köln
Nr: 4001	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Kennedy-Ufer 2  50679 Köln
Nr: 4002	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Denkmalpflege                      im Rheinland</b> Ehrenfriedstr. 19  50259 Pulheim
Nr: 4003	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Bodendenkmalpflege im                      Rheinland</b> Endenicher Str. 133  53115 Bonn
Nr: 5000	<b>Direktor der                      Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Sr. 44  52349 Düren

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 6000</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren
<b>Nr: 7000</b>	<b>Landesbetrieb</b> <b>Wald und Holz NRW</b> Albrecht-Thaer-Str. 34  48147 Münster
<b>Nr: 8000</b>	<b>Bezirksregierung Arnberg</b> <b>Abteilung Bergbau und Energie</b> <b>in NRW</b> Goebenstr. 25  44135 Dortmund
<b>Nr: 9000</b>	<b>Geologischer Dienst NRW</b> <b>- Landesbetrieb -</b> De-Greif-Str. 195  47803 Krefeld
<b>Nr: 10000</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</b> Tulpenfeld 4  53113 Bonn
<b>Nr: 12000</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> Ripshorster Straße 306  46117 Oberhausen
<b>Nr: 13000</b>	<b>Regionaldirektion NRW</b> <b>der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf
<b>Nr: 14000</b>	<b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstr. 58-62  40474 Düsseldorf
<b>Nr: 15000</b>	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund</b> <b>Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 16000</b>	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Str. 25  47055 Duisburg
<b>Nr: 17001</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vilke-Eifel</b> Jülicher Ring 101-103  53879 Euskirchen
<b>Nr: 19001</b>	<b>Bau- und Liegenchaftsbetrieb NRW Köln</b> Domstraße 55-73  50668 Köln
<b>Nr: 20000</b>	<b>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW</b> Am Rübezahwald 7  51469 Bergisch Gladbach
<b>Nr: 22000</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen
<b>Nr: 151000</b>	<b>Bundesstadt Bonn</b> Berliner Platz 2  53111 Bonn
<b>Nr: 152000</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau</b> Kaiser-Wilhelm-Platz 1  53721 Siegburg
<b>Nr: 153000</b>	<b>Gemeinde Alfter</b> Am Rathaus 7  53347 Alfter
<b>Nr: 155000</b>	<b>Stadt Bornheim Fachbereich 7</b> Rathausstraße 2  53332 Bornheim

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 158000</b>	<b>Stadt Königswinter Bauverwaltung</b> Obere Straße 8  53639 Königswinter-Thomasberg
<b>Nr: 160000</b>	<b>Stadt Meckenheim</b> Bahnhofstraße 22  53340 Meckenheim
<b>Nr: 163000</b>	<b>Stadtverwaltung Niederkassel</b> Rathausstr. 19  53859 Niederkassel
<b>Nr: 166000</b>	<b>Stadt St. Augustin</b> Markt 1  53757 St. Augustin
<b>Nr: 170000</b>	<b>Gemeinde Wachtberg</b> Rathausstr. 34  53343 Wachtberg
<b>Nr: 263000</b>	<b>Wahnachtalsperrenverband</b> Siegburg-Siegelsknippen  53721 Siegburg
<b>Nr: 264000</b>	<b>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</b> Kaiser-Wilhelm-Platz 1  53721 Siegburg
<b>Nr: 282000</b>	<b>Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg</b> Bonner Talweg  53113 Bonn
<b>Nr: 285000</b>	<b>Handwerkskammer zu Köln</b> Heumarkt 12  50667 Köln

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 440000</b>	<b>DB Netz AG</b> <b>Regionalbereich West</b> Hansastraße 15  47058 Duisburg
<b>Nr: 442000</b>	<b>Zweckverband</b> <b>Nahverkehr Rheinland GmbH</b> Glockengasse 37-39  50667 Köln
<b>Nr: 491005</b>	<b>Deutsche Telekom</b> <b>Netzproduktion GmbH</b> <b>Technische Infrastruktur 21</b> Bonner Talweg 100  53113 Bonn
<b>Nr: 602000</b>	<b>Amprion GmbH</b> <b>Unternehmenskommunikation</b> Rheinlanddamm 24  44139 Dortmund
<b>Nr: 618000</b>	<b>NRW.URBAN - Düsseldorf</b> Fritz-Vomfelde-Str. 10  40547 Düsseldorf
<b>Nr: 625000</b>	<b>Rheinische NETZGesellschaftmbH</b> <b>RNG</b> Parkgürtel 24  50823 Köln
<b>Nr: 627000</b>	<b>Thyssengas GmbH</b> <b>Netzdokumentation und</b> <b>Netzauskunft</b> Emil-Moog-Platz 13  44137 Dortmund
<b>Nr: 629000</b>	<b>PLEdoc Gesellschaft für</b> <b>Dokumentationserstellung</b> <b>und -pflege mbH</b> Gladbecker Str. 404  45326 Essen
<b>Nr: 632000</b>	<b>Regionetz GmbH</b> Zum Hagelkreuz 16  52249 Eschweiler

4. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg

---

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 699000</b>	<b>Stadtwerke Bonn GmbH</b> Theaterstraße 24  53111 Bonn
<b>Nr: 700000</b>	<b>Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH</b> Sandkaule 2  53111 Bonn
<b>Nr: 703000</b>	<b>Müllverwertungsanlage Bonn GmbH</b> Immenburgstraße 22  53121 Bonn
<b>Nr: 704000</b>	<b>RSAG Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH</b> Pleiser Hecke 4  53721 Siegburg
<b>Nr: 734000</b>	<b>Region Köln-Bonn e.V.</b> Rheingasse 11  50676 Köln
<b>Nr: 804000</b>	<b>Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Zentralservice</b> Löbestr. 1  53173 Bonn
<b>Nr: 812000</b>	<b>Regionalgas Euskirchen GmbH</b> Münsterstraße 9  53881 Euskirchen
<b>Nr: 912000</b>	<b>Unitymedia GmbH</b> Aachener Str.746-750  50933 Köln
<b>Nr: 913000</b>	<b>Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH</b> Godorfer Hauptstraße 186  50997 Köln

<b>Bct.-Nr.</b>	<b>Name des Beteiligten</b>
<b>Nr: 914000</b>	<b>Evonik Logistics-Pipelines</b> Paul-Baumann-Straße 1  45772 Marl



# **Teil E.**

## **Niederschrift Erörterung**

---

(Stand Niederlegung)

Bezirksregierung Köln



## Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

4. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg  
Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) Bonn-Endenich  
in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn

Stand: Mai 2019  
Niederschrift



[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)

**Impressum**

**Herausgeber**

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,**

**Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

**Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW**

© Geobasis NRW 2019

**Druck und Weiterverarbeitung**

Bezirksregierung Köln

**Information**

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezermat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung  
 – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich  
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter:</b> 2000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Bundeswehr berührt aber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Norvenich. Bauliche Anlagen sollten eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Andernfalls ist das BAULUD durch den Träger der Bauleitplanung erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 3000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Oberfinanzdirektion NRW</b></p>		
<p>Die Oberfinanzdirektion äußert keine Bedenken mit der Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 4001 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Landschaftsverband Rheinland</b></p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland erhebt bezogen auf seine Liegenschaften keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung  
 – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich  
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter:</b> 4001  <b>Hinweis:</b> 002</p> <p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege merkt an, dass die Formulierung „Hier sind keine wertgebenden oder gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, Denkmäler oder andere kulturlandschaftliche Gegebenheiten zu finden.“ in Kapitel 4.2 (Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW), S. 10 der Planunterlage bezüglich der Örtlichkeit und der Umschreibung zu den wertgebenden Kulturdenkmälern und anderen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten missverständlich ist.</p> <p>Der Landschaftsverband schlägt vor, stattdessen nachfolgende Formulierung zu wählen:  <i>„Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinschiene (LEP NRW). In seinem Bereich sind keine gesetzlich geschützten Denkmäler oder wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs vorzufinden.“</i></p> <p>Demnach liegt keine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale der historischen Kulturlandschaftsbereiche des LEP vor. Ein Kulturlandschaftsbereich der Regionalplanebene ist ebenfalls nicht betroffen. Deshalb werden gegen die Änderungen keine Bedenken erhoben.</p> <p>Zudem wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit vorgeschlagen, den Satz  <i>„Historische</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Sie werden in der Planbegründung zum Aufstellungsbeschluss (zusammenfassende Erklärung).</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><i>Kulturlandschaften innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.</i> zu ergänzen.</p>		
<p><b>Beteiligter:</b> 4001 <b>Hinweis:</b> 003</p> <p><b>Landschaftsverband Rheinland</b></p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege weist darauf hin, dass sich im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebietes verschiedene Bereiche mit historischen Dimensionen befinden.</p> <p>Bei dem GIB selbst handelt es sich um einen historischen Industriestandort und bei der Siemensstraße um eine historische Wegestruktur. Bei zukünftigen Planungen sollten diese Aspekte Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 6000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Landwirtschaftskammer NRW</b></p>		
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW äußert keine Bedenken gegen die 4. Regionalplanänderung Bonn/Rhein-Sieg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 7000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf</b></p>		
<p>Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf äußert keine Bedenken gegen die 4. Regionalplanänderung Bonn/Rhein-Sieg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter:</b> 9000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Da dem Geologischen Dienst NRW keine Erkenntnisse aus den von ihm zu vertretenden Belangen vorliegen, bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 10000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p> <p>Die Bundesnetzagentur informiert, dass die Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zu beachten sind. Aus diesem Grund hat sie die Planunterlagen an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau weitergeleitet.</p> <p>Im Übrigen sollte bei konkreten Bauplanungen mit Höhen über 20m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200m<sup>2</sup> die Bundesnetzagentur beteiligt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 12000 <b>Bedenken:</b> 001</p> <p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Das Landesbüro erhebt Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB.</p> <p>In der Folge der geplante Umwandlung von GIB in</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen im GIB Endenich Nord sind für eine industrielle Nutzung nicht mehr geeignet. Da dieser</p>	<p><b>Kein Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>ASB ist im kommenden Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren eine „Ersatz-Darstellung“ von weiteren GIB im heutigen Freiraum – z.T. auch auf landschaftlich bedeutenden und für die Umweltschutzgüter wertvollen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Regionalplanung sollte auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung o.g. Folgewirkungen bedenken. Mögliche Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Freiraumgürtel um Bonn hätten Folgen für die Umwelt-Schutzgüter (Verlust von klimatisch und ökologisch wertvollen Flächen, LKW-Mehrverkehr im Umland, Flächenversiegelung, etc.), die einer nachhaltigen und umweltgerechten siedlungsstrukturellen Entwicklung widerspricht.</p> <p>Die Teilumwandlung des GIB Bonn-Endenich in ASB befeuert diese Entwicklung indirekt. Daher sollte der GIB Endenich als Fläche für Industrie- und Gewerbeansiedlung erhalten bleiben und nicht umgewandelt werden.</p>	<p>Bereich von ASB umschlossen ist, war ein Strukturwandel hin zur Misch- und Wohnnutzung dauerhaft nicht zu vermeiden. Emissions-schutzrechtliche Konflikte mit den anliegenden schützenswerten Nutzungen gab es hier im Planbereich schon seit der Festlegung des GIB im Rahmen der letzten Fortschreibung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes. Ziel der regional-planerischen Darstellung war es damals, dort ansässige stark emittierende Industriebetriebe im Bestand zu sichern. Mittlerweile gibt es im Plangebiet keinen Industriebetrieb mehr. Die verkehrliche Erschließung und die Grundstückszuschnitte des GIB entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen industrieller Nutzung.</p> <p>Die Nachnutzung dieser Industriebrachen durch Misch- und Wohnbebauung ist flächensparend, nachhaltig und entspricht den Zielen des LEP NRW.</p> <p>Da es faktisch und aktuell in Bonn einen sehr großen Bedarf an Wohnbauflächen gibt, der auch in den bereits festgelegten Siedlungsbereichen nicht mehr abgebildet werden kann, musste dieser alternativ im Freiraum verortet werden.</p>	
<p><b>Beteiligter:</b> 13000 <b>Hinweis:</b> 001 <b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b></p>		
<p>Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, in Bonn erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

4. Regionalplanänderung  
 – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich  
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter:</b> 16000 <b>Hinweis:</b> 001 LandesSportBund NRW e.V.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen.</b>
<b>Beteiligter:</b> 17001 <b>Hinweis:</b> 001 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel  Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass das Änderungsgebiet an die A565 angrenzt und diese 6-streifig ausgebaut werden soll. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist bis Mitte 2019 zu rechnen. Die 20m breite Anbauverbotszone ist zu beachten.  Es ist sicherzustellen, dass durch die Regionalplanänderung und die weiterführende Planung keine Erschwernisse hinsichtlich der Autobahnplanung eintreten werden.  Es wird weiterhin angemerkt, dass durch die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in einen Allgemeinen Siedlungsbereich die Anforderungen an den Lärmschutz erheblich steigen werden.  Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens dürften die Lärmschutzmaßnahmen auf die folgende Bauleitplanung der Stadt Bonn übergehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung von GIB in ASB wird der geplante Ausbau der A 565 nicht gehindert. Der räumliche Umgriff bleibt erhalten, die Anbauverbotszone wird gewahrt. Es ist durchaus üblich und möglich ASB entlang von Autobahnen festzulegen. Die Lärmschutzanforderungen sind demnach erfüllbar. Ein Umsetzungshindernis des geplanten Autobahnausbau ist nicht erkennbar.  Die weitere Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. den entsprechenden Bebauungsplanverfahren geregelt.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet gemäß Schreiben vom 07.05.2019 um Ergänzung der Kurzfassung seiner Stellungnahme die Anbauverbotszone betreffend.  Der erste Absatz der Kurzfassung  Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass das Änderungsgebiet an die A565 angrenzt und diese 6-streifig ausgebaut werden soll. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist bis Mitte 2019 zu rechnen ist. Die 20m breite Anbauverbotszone ist zu beachten.  wird wie folgt ergänzt:  Die 20 m (entspricht einer Anbauverbotszone einer Bundesstraße) breite Fläche neben der A 565 wird zu einem großen Teil durch die Ausbaumaßnahmen des Landesbetriebes aufgezehrt.  Besonderes Augenmerk wird auf die

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

<b>Kurzfassung der Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p><b>Beteiligter:</b> 220000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>		<p>Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen – A 565 – von 40,0 m ab Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gelegt.</p> <p>Demnach ist bei örtlichen Bauvorhaben und Bauleitplanungen die 40,0 m breite Anbauverbotszone zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der 100,0m breiten Anbaubeschränkungszone ist zumindest die jeweilige Autobahn-niederlassung zu beteiligen.</p> <p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 152000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt gemäß Schreiben vom 03.05.2019 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p>Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung  
 – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich  
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter:</b> 153000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Gemeinde Alfter</b></p> <p>Die Gemeinde Alfter rechnet im Rahmen der Umsetzung der Planung mit einer vermehrten Inanspruchnahme der S-Bahn 23 und der Buslinien 800 und 845 von OPNV-affinen Gruppen wie z.B. Kindern, Jugendlichen und Senioren. Dies sollte berücksichtigt und beispielsweise durch eine Erhöhung der Taktfrequenz kompensiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung und liegt zudem im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Bonn bzw. des NVR.</p>	<p>Die Gemeinde Alfter erklärt gemäß Schreiben vom 15.05.2019 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Sie verdeutlicht noch einmal die große Bedeutung der Kompensation möglicher Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr (bspw. anstieg der Fahrgastzahlen) im weiteren Planungsprozess.</p> <p>Die Kompensation möglicher Auswirkungen wird durch die Verantwortlichen des nachfolgenden Planungsprozesses zu berücksichtigen sein.</p> <p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 160000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Stadt Meckenheim</b></p> <p>Die Stadt Meckenheim begrüßt die Regionalplanänderung. Durch die Planung wird es möglich, den angespannten regionalen Wohnungsmarkt zu entlasten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 166000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p><b>Stadt St. Augustin</b></p> <p>Die Stadt St. Augustin meldet Fehlanzeige, da ihre Belange von der Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter:</b> 264000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</p>		
<p>Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 602000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Amprion GmbH</p>		
<p>Die Amprion GmbH informiert, dass im Geltungsbereich der Regionalplanänderung keine <u>Höchstspannungsleitungen</u> verlaufen und derzeit zukünftig auch nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Amprion GmbH macht mit Schreiben vom 02.05.2019 deutlich, dass ihre kurzgefasst Stellungnahme ihre Gültigkeit behält</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g. Regionalplanänderung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 610000 <b>Hinweis:</b> 001</p> <p>Westnetz GmbH</p>		
<p>Die Westnetz GmbH informiert, dass im bezeichneten Planbereich das Hochspannungskabel Alfter – Endenich verläuft.</p> <p>Eine Zustimmung zur Planung kann nur gegeben werden, wenn im Sicherheitsbereich des 110 KV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseits) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- und Straßenflächen vorgenommen wird. Einer u.U. geplanten Überbauung oder Bepflanzung der Trasse,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung und Genehmigungsbehörden.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>kann die Westnetz nicht zustimmen. Sämtliche Mindestabstände sind von allen an der Planung Beteiligten zu berücksichtigen. Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110 KV-Kabels sind die Planunterlagen über die Lage des Kabels anzufordern.</p>		
<p><b>Beteiligter:</b> 625000 <b>Hinweis:</b> 001</p>	<b>Rheinische NETZGesellschaft mbH</b>	
<p>Die Rheinische NETZGesellschaft mbH informiert, dass das von ihnen zu betreuende Netzgebiet außerhalb des Änderungsbereiches liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 627000 <b>Hinweis:</b> 001</p>	<b>Thyssengas GmbH</b>	
<p>Die Thyssengas GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine von ihnen betreuten Gasferleitungen betroffen sind und derzeit auch keine Neuverlegungen in Planung sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 629000 <b>Anregung:</b> 001</p>	<b>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH</b>	
<p>Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich zwei Gasleitungen der Fa. GasLINE im Planbereich befinden. Es wird darum gebeten, diese Kabelschutzrohranlagen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Leitungsstrassen werden gemäß der DVO zum LPLG NRW nicht in nordrhein-westfälischen Regionalplänen dargestellt.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

<b>Kurzfassung der Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlagen muss gewährleistet sein und durch die Festlegungen des Regionalplanes dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlagen ergeben. Dies gilt auch für das mögliche Anpflanzen im Rahmen des Ausgleichs innerhalb des Schutzstreifens.</p>	<p>Die weiteren Hinweise betreffen den Regelungsbereich der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der Vorhabergenehmigung.</p>	
<p><b>Beteiligter:</b> 632000 <b>Regionetz GmbH</b> <b>Hinweis:</b> 001</p>		
<p>Die Regionetz GmbH informiert, dass sich im Bereich der Regionalplanänderung keine der von ihnen zu betreuenden Versorgungsanlagen befinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 699000 <b>Stadtwerke Bonn GmbH</b> <b>Bedenken</b> 001</p>		
<p>Die Stadtwerke Bonn GmbH nehmen im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH Stellung zu der Regionalplanänderung.</p> <p>Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH tragen gegen die vorgelegte Planung Bedenken vor. Sie weisen darauf hin, dass aus den vorgelegten Planunterlagen eine Beeinträchtigung ihrer betriebstechnischen Anlagen SWB/RSAG (Straßenbahnen) durch die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umwandlung des Planbereichs Endenich Nord in einen ASB wird durch den nördlich angrenzenden und als GIB im Regionalplan festgelegten Betriebshof Dransdorf nicht zu erheblichen bzw. nicht auflösbaren Konflikten im Bereich des Lärmschutzes führen.</p> <p>Zum einen ist festzustellen, dass zwischen dem angesprochenen Betriebshof der SWB und dem südlich angrenzenden Plangebiet die auch im</p>	<p><b>Kein Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

<b>Kurzfassung der Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Planung nicht ausgeschlossen werden kann, da der Betriebshof Bonn-Dransdorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 8, 53121 Bonn im Süden direkt an das Plangebiet anschließt. Hier wird im 24 Stunden Betrieb gearbeitet. Daher wird vorsorglich darauf verwiesen, dass hier zu jeder Tageszeit (auch am Wochenende und Feiertagen) mit Lärmemissionen vom Betriebsgelände zu rechnen ist. Die im Plangebiet liegende Siemensstraße ist eine wichtige Zufahrtsstraße zum Betriebshof Dransdorf und muss als solche auch zukünftig nutzbar sein.</p> <p>Im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes bittet die Bonn Verkehrs GmbH um weitere Beteiligung.</p>	<p>Regionalplan dargestellte Trasse der S 23 Richtung Euskirchen verläuft. Damit ist bereits im Bestand mit einer nicht unbedeutenden Lärmvorbelastung zu rechnen. Neue raumbezogene Planungen haben dies bereits zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich ist es aber auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes möglich, einen GIB direkt an einen ASB angrenzen zu lassen (vgl. Ziel 6.3.3 LEP NRW).</p> <p>Eine abschließende und verbindliche Entscheidung zu Neuplanungen und Lärmschutz erfolgt gem. § 50 BImSchG, DIN 18005, TA Lärm im Rahmen der Bauleitplanung. Hier ist es auch möglich, Festsetzungen zur Reduzierung von Lärmbelastungen zu vereinbaren.</p>	
<p><b>Beteiligter:</b> 699000      <b>Stadtwerke Bonn GmbH</b>  <b>Hinweise</b> 001</p>		
<p>Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH - Verkehrsplanung (VM/P) verweist auf seine Stellungnahme vom 13.04.2018 zur 198. Nutzungsplanänderung Teil A der Bundesstadt Bonn. In diesem Bereich muss mit der normalen Geräuschentwicklung aus dem Bus- und Bahnbetrieb gerechnet werden.</p> <p>Die Bonn Netz GmbH, Straßenbeleuchtung, die Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH, Fernwärmeversorgung und Wasserversorgung, des Fachbereichs Rohrnetz</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung

– Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>/Fernwärme sowie der Bonn Netz GmbH, Gasversorgung erheben keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Die Bonn Netz GmbH, Stromversorgung gibt verschiedene baufachliche und rechtliche Hinweise auf Maßnahmen, die für eine ausreichende und sinnvolle Stromversorgung des geplanten Wohngebietes notwendig sind.</p>		
<p><b>Beteiligter:</b> 804000 <b>Hinweis:</b> 001</p>	<p><b>Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH</b></p>	
<p>Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH hat die Planunterlagen zuständigkeithalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 812000 <b>Hinweis:</b> 001</p>	<p><b>e-regio GmbH &amp; Co.KG</b></p>	
<p>Die e-regio GmbH &amp; Co.KG teilt mit, dass im betreffenden Bereich keine ihrer Ver- und Versorgungsanlagen und ihrer betriebsgeführten Werke vorhanden oder geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>
<p><b>Beteiligter:</b> 912000 <b>Hinweis:</b> 001</p>	<p><b>Unitymedia GmbH</b></p>	
<p>Die Unitymedia GmbH erheben keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Neu- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende</p>	<p><b>Einvernehmen.</b></p>

Bezirksregierung Köln

Mai 2019

4. Regionalplanänderung  
 – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich  
 in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

<b>Kurzfassung der Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
Mitverlegungen sind nicht geplant.  Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH befinden. Aus diesem Grund müssen die entsprechenden Kabelschutzanweisungen bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden.	Bauleitplanung.	
<b>Beteiligter:</b> 913000 <b>Hinweis:</b> 001  Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft informiert, dass keine ihrer vorhandenen, derzeit in Planung befindlichen noch vorhersehbar zu planenden Leitungen von der Planung betroffen sind.	<b>Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	<b>Einvernehmen.</b>
<b>Beteiligter:</b> 914000 <b>Hinweis:</b> 001	<b>Evonik Logistics-Pipelines</b>	
Die Evonik Logistics Pipelines informiert, dass keine der von ihnen zu betreuenden Fernleitungen von der Planung betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen.</b>